

ABLESEFRAGEN

Die Ablesung der Heizkostenverteiler gibt immer wieder zu Fragen und Beschwerden Anlass. Wir haben hier die wichtigsten Probleme zusammengestellt.

Frage: *Wie lange vorher muss die Ablesung angekündigt werden?*

Antwort: Zehn Tage sind das mindeste, 14 Tage sind besser. Bei einer zu späten Ankündigung vergrößert sich die Gefahr, dass die Mieter nicht angetroffen werden. Das gilt besonders für Ferienzeiten.

Muss ich dem Hausmeister oder einem anderen Mieter meinen Wohnungsschlüssel überlassen, damit der Ableser in meine Wohnung gelassen wird?

Nein, dazu sind Sie nicht verpflichtet. Sie sollten aber möglichst sicherstellen, dass jemand dem Ableser Zutritt gewährt und die Ablesung kontrolliert.

Muss ich einen zweiten Ablesetermin bezahlen, wenn ich beim ersten Mal verhindert war?

Wer unverschuldet einen Termin nicht wahrnehmen kann, braucht nicht für den Wiederholungstermin zu zahlen. Wichtig: Das

ZUERST SELBST ABLESEN!

Beginnen Sie mit dem – von der Wohnungstür her gesehen – ersten Raum links und arbeiten sich dann im Uhrzeigersinn durch die Räume. Schreiben Sie alle Werte auf, die dem Erfassungsgerät zu entnehmen sind: bei Verdunstern also den Verbrauchswert und – soweit vorhanden – den Kontrollwert, bei elektronischen Geräten die Werte für den Ablesetag und den so genannten Stichtag, das ist der Schluss der Abrechnungsperiode.

In elektronischen Geräten sind meist noch weitere Werte gespeichert. Damit Sie die beiden genannten Werte richtig ablesen, fordern Sie vom Vermieter eine Gebrauchsanleitung an oder informieren Sie sich im Internet (www.kalorimeta.de, www.ista.de, www.brunata-hamburg.de, www.ibey.de, www.techem.de).

Wenn der Ableser kommt, bitten Sie ihn um einen Ablesebeleg. Kann oder will er Ihnen keinen überlassen, so lassen Sie sich Raum für Raum seine Ableseergebnisse ansagen und vergleichen Sie sie mit Ihrer eigenen Ablesung. Sollte es Differenzen geben, die der Ableser nicht plausibel ausräumen kann, ist es das Beste, wenn Sie ihn umgehend zum Verlassen der Wohnung auffordern und sich sofort an den Vermieter und den Mieterverein wenden.



Foto: Martin Typke

Messdienst-Unternehmen hat keinen Vertrag mit Ihnen und kann deshalb ohnehin überhaupt keine Forderungen an Sie stellen.

Was passiert, wenn eine Ablesung in meiner Wohnung nicht stattfindet?

Dann wird Ihr Verbrauch „geschätzt“, genau genommen: rechnerisch festgelegt. Dazu wird meist aus der Vorjahresabrechnung das Verhältnis Ihrer Verbrauchseinheiten zur Gesamtzahl der Einheiten des Hauses zugrunde gelegt. Die Art der „Schätzung“ muss für den Mieter auf Wunsch offengelegt werden.

Muss ich mit der Heizkostenabrechnung eine Schätzgebühr bezahlen, wenn ich die Schätzung nicht verschuldet habe?

Nein, der Vermieter kann solche Kosten dem Mieter nur anlasten, wenn der den Mehraufwand schuldhaft verursacht hat, z.B. indem er beide Ablesetermine vergessen hat.

Dauerbrenner: Kein Ablesebeleg

Was mache ich, wenn der Ableser mir keinen Beleg mit den Ableseergebnissen zur Verfügung stellen will?

Ob man einen Beleg erhält oder nicht: es ist wichtig, dass man selbst eine Ablesung vornimmt, bevor der Ableser kommt. Wie man das macht, entnehmen Sie bitte dem Kasten.

Sie können dann während der Ablesung die erfassten Werte kontrollieren. Außerdem werden die Werte in der Heizkostenabrechnung ausgedruckt. Eine spätere Kontrolle ist also in gewissem Rahmen möglich – sofern nicht inzwischen die Werte „verloren gegangen“ sind, was auch schon vorgekommen ist. Auch deshalb ist eine sofortige Kontrolle ratsam.

Ich habe im vergangenen Jahr sparsamer geheizt, soll aber trotzdem mehr Einheiten als im Vorjahr verbraucht haben. Kann das mit rechten Dingen zugehen?

Durchaus. Ihre neuen Ablesewerte dürfen nämlich nicht allein mit Ihren Werten vom Vorjahr verglichen werden. Vielmehr muss die jeweilige Gesamtzahl aller Verbrauchseinheiten in die Betrachtung einbezogen

werden. Wenn die Gesamtzahl der Einheiten ebenfalls gestiegen ist, haben Sie keinen Nachteil. Maßgeblich ist immer das Verhältnis Ihres Verbrauchs zum Gesamtverbrauch. Oder um es mit einem Beispiel zu verdeutlichen: Es ist egal, ob Sie 50 von 500 Gesamteinheiten haben oder 70 von 700, Ihr Anteil ist derselbe.

Müssen bei einer Abrechnungsperiode mit milderer Witterung nicht weniger Verbrauchseinheiten anfallen?

Bei Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip ist – neben anderen Faktoren – der Witterungsverlauf mitentscheidend, nicht allein die durchschnittliche Witterung eines Jahres. Deshalb besteht auch kein arithmetisches Verhältnis zwischen verbrauchter Heizenergie und abgelesenen Einheiten.

Welche Besonderheiten gibt es, wenn Heizkostenverteiler zur Funkerfassung eingebaut sind?

Die Messergebnisse werden mehrmals täglich an eine zentrale Messeinrichtung im Haus gefunkt. Gesundheitsschädlich soll das nicht sein. Gravierender Nachteil – außer den höheren Kosten – ist, dass die Mieter bislang überhaupt nicht mitbekommen, dass eine Ablesung an der Zentraleinheit stattgefunden hat. Ebenso wenig werden der Zeitpunkt und die Ergebnisse nicht mitgeteilt. Das ist nach Auffassung des MIETERVEREIN ZU HAMBURG ein unhaltbarer Zustand.

Tipp des Mietervereins: Wenn Ihre Wohnung mit Funk-Heizkostenverteilern ausgestattet ist bzw. wird, verlangen Sie vom Vermieter, dass er Sie jeweils zeitnah schriftlich informiert, wann und mit welchem Ergebnis die Ablesung der Zentraleinheit stattgefunden hat. Weiterhin fordern Sie eine Gebrauchsanleitung, der Sie entnehmen können, wie Sie welche Daten an den Heizkostenverteilern selbst abfragen können. Erforderlichenfalls wenden Sie sich an den Mieterverein.